

FEHLERHAFTHEIT SOFTWARE: ANMERKUNGEN AUS SICHT EINES SOFTWAREANBIETERS

STEPHAN WEBER

Dr. h. c., Leonardo Productions AG

Im Beitrag «Der Beizug fehlerhafter Software und Berechnungshilfen im Rahmen der anwaltlichen Mandatsführung» in der Anwaltsrevue 4/2020 wird ein Beispiel einer fehlerhaften Schadenberechnung mit der Software Leonardo aufgeführt, was nach den Autoren zur Folge gehabt habe, dass «Hunderte von Anwälten in der Schweiz Hunderte von solchen Berechnungen mit (in diesem Punkt) falschen Grundlagen gemacht und dies nicht bemerkt» hätten (a. a. O., S. 154). Beim angesprochenen Fehler handelte es sich um eine Zahlenreihe der für den Haushaltsschaden verwendeten SAKE-Daten, die falsch in das Berechnungsprogramm übertragen worden war. Der Fehler, der die seltene Konstellation einer alleinerziehenden Mutter betraf, wurde nach wenigen Wochen mit einem neuen Release behoben. Dass dadurch in Hunderten von Fällen ein falsches Resultat zur Grundlage einer Entschädigung gemacht worden ist, wie der Beitrag suggeriert, ist völlig unwahrscheinlich.

Gleichwohl: Immer wieder kann es trotz sorgfältigster Prüfung bei einer so komplexen Software zu Fehlern kommen, die nach der Entdeckung jeweils sofort mit einem Update beseitigt werden. Die meisten betreffen nicht rechenrelevante Vorgänge. Auch eine Software ist nie fehlerfrei, und dem Ratschlag, die Berechnungen und Daten zu überprüfen, können wir uns nur anschliessen. Dazu stehen verschiedene weitere Werkzeuge zur Verfügung, mit denen sich die Kalkulationen rudimentär überprüfen lassen. So der Simplificator in Leonardo, aber auch der capitalisator und die Barwerttafeln, soweit es um die Kapitalisierung oder Zinsberechnungen geht. Wer die Berechnungen einfach hält, kann sie überdies einfacher nachrechnen. Die

immer wieder feststellbare Versuchung mit einer Software möglichst virtuos zu rechnen, wird ja auch der Tatsache nicht gerecht, dass über weite Strecken bloss Annahmen möglich sind, die sich im Nachhinein als richtig oder falsch erweisen können. Auch sollte man sich stets vergewissern, dass man über die neueste Version der Software verfügt. Diese wird den Kunden automatisch angezeigt und darüber auch auf unserer Homepage informiert.

Zu bedenken gilt es auch, dass Fehler vor und hinter der Tastatur gemacht werden können. Wir stellen immer wieder fest, dass Anwender nicht über die nötigen Kenntnisse in der Anwendung des Programms verfügen. Solchen Anwältinnen und Anwälten sei dringend geraten, sich schulen und mit einer Zweitmeinung unterstützen zu lassen. Wenn auch die spezifischen fachlichen Kenntnisse fehlen, sollte man überhaupt die Finger von diesen Fällen lassen.

Nicht vergessen werden darf aber auch, dass die Fallabschlüsse vor der Verwendung von Rechenhilfen nicht fehlerfrei waren, im Gegenteil: Eine kleine Untersuchung im Vorfeld der Entwicklung des Berechnungsprogramms Leonardo hat gezeigt, dass von den untersuchten Fällen nur in ganz wenigen nachvollziehbar und einigermaßen korrekt gerechnet worden ist. Leonardo hat zweifellos zu einer gerechteren Entschädigungspraxis beigetragen, von der alle Beteiligten profitieren. Und dass man im 21. Jahrhundert nicht mehr «von Hand» rechnet, ist selbstverständlich. Das im Beitrag behandelte Thema dürfte an Bedeutung gewinnen, denn auch in weiteren Bereichen werden solche Programme Einzug halten. Sie werden hilfreich, aber nicht makellos sein.